



Feuerwehr Dautphetal

Kurzpräsentation zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

Warum das ganze?

1. 1. Ein Vorfall in den eigenen Reihen
2. 2. Die Vielschichtigkeit der Thematik
3. 3. Auftauchende Probleme durch Fotohandys, Digitalkameras, Internetforen und Internetseiten
4. 4. U. a. mit dem Bürgermeister wurde eine „Schulung“ aller Feuerwehrleute vereinbart, dies soll bei den jährlichen Unterrichten erfolgen

Präsentation erstellt von Nils Schöbener
Dautphetal im Januar 2009



11

Dautphetal

Grundlage der Präsentation: Ausgehängtes Merkblatt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Freiwillige Feuerwehren Dautphetal

Verbindliche Informationen und Hinweise

Fotografierungen an Einsatzstellen

- der Einsatzleiter bestimmt eine Person, die dann legitimiert Aufnahmen anfertigen kann
- „unwiss. Fotografieren“ mit privaten Digitalkameras an Einsatzstellen ist zu unterlassen
- Fotografierungen sollten nur dann angefertigt werden, wenn dies personal- möglich ist und dadurch keine Kräfte gebunden werden
- die Benutzung von Fotohandys ist generell zu unterlassen
- Fotografierungen von Innenräumen und befriedeten und von öffentlichem Grund nicht einsehbaren Bereichen („Barsteinkante“) sollten nur nach Rücksprache mit Eigentümer oder Mieter bewilligt erfolgen

Veröffentlichungen von Fotoaufnahmen

- Kennzeichen, Firmenlogos, Gezeiten von Passanten etc. werden vor einer Veröffentlichung unkenntlich gemacht
- die Veröffentlichung von Aufnahmen, die „hinter der Barsteinkante“ entstanden sind, muss generell unterbleiben
- eine private Veröffentlichung auf Internetplattformen usw. sollte schon aus eigenem Interesse unterbleiben

Flüchtigkeitsregeln auf Internetseiten

- Flüchtigkeitsregeln sollten sich auf eine prägnante Darstellung der Fakten beschränken
- Vertrauliche Informationen (z. B. aus Funkverkehr oder mitgeteilten Gesprächen) dürfen keinesfalls irgendwo verwendet werden

Presseanfragen und Umgang mit Pressevertretern

- Presseanfragen werden grundsätzlich an den Leiter der Feuerwehr oder an den Bürgermeister weitergeleitet, dies sind die zur Zeit einzigen Ausnahmefälle
- Legitimierte Pressevertreter (persönlich bekannt, oder mit offiziell (am Presseamt) haben grundsätzlichen Zugang zu Einsatzstellen, sie dürfen auch Absperrbereiche betreten, Gefahrenbereiche können dagegen aus triftigem Grund verwehrt werden



Generell sollte sich jeder an seine Verschwiegenheitspflicht erinnern, die er unterschrieben hat und die in vielen Bereichen auch analog anwendbar ist! Wichtige Paragraphen für das Anfertigen von Fotografierungen sind im Folgenden in Auszügen abgedruckt:

§ 59 Kunsturhebergesetz

Bilder (z. B. auch Foto) dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 50a Strafrechtsgesetz

Verletzung des Nichtpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
(1) Wer von einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einbruch besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt, verbreitet, ausstrahlt oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person durch eine in Absatz 1 bezeichnete Bildaufnahmen beschaffen oder einen Dritten dazu anstiftet.

Laufzeit: 11. Dezember 2010

Prof. Rüdiger
Gerech, stellvertretender

Mrs. Schilling
POL, Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Merkblatt sollte
in jedem Gerätehaus
ausgehängt sein!



11

Dautphetal

1. Fotoaufnahmen bei Einsätzen

der Einsatzleiter bestimmt eine Person, die dann legitimiert Aufnahmen anfertigen kann

„wildes Fotografieren“ mit privaten Digitalkameras an Einsatzstellen ist zu unterlassen → damit wird die „Foto-Flut“ unüberschaubar und droht außer Kontrolle zu geraten

Fotoaufnahmen sollten nur dann angefertigt werden, wenn dies personell möglich ist und dadurch keine Kräfte gebunden werden

die Benutzung von Fotohandys ist generell zu unterlassen

Fotoaufnahmen von Innenräumen und befriedeten und von öffentlichem Grund nicht einsehbaren Bereichen (hinter der „Bordsteinkante“) sollten nur nach Rücksprache mit Eigentümern oder Verantwortlichen erfolgen



11

Dautphetal

2. Veröffentlichungen

Kennzeichen, Firmenlogos, Gesichter von Passanten etc. werden vor einer Veröffentlichung unkenntlich gemacht

die Veröffentlichung von Aufnahmen, die „hinter der Bordsteinkante“ entstanden sind (Innenräume, Produktionsstätten, hinter einem Sichtschutz) muss generell unterbleiben

eine private Veröffentlichung auf Internetplattformen usw. sollte schon aus eigenem Interesse unterbleiben



11

Dautphetal

3. Einsatzberichte im Internet

Einsatzberichte sollten sich auf eine nüchterne Darstellung der Fakten beschränken,
„Sensationsjournalismus“ ist auf offiziellen
Feuerwehrseiten fehl am Platz

Vertrauliche Informationen (z. B. aus
Funkverkehr oder mitgehörten Gesprächen)
dürfen keinesfalls irgendwo verwendet werden



11

Dautphetal

4. Umgang mit der Presse

Presseanfragen werden grundsätzlich an den Leiter der Feuerwehr oder an den Bürgermeister weitergeleitet, dies sind die zur Zeit einzig Auskunftsberechtigten-/verpflichteten Legitimierte Pressevertreter (persönlich bekannt, oder mit offiziellem Presseausweis)



haben grundsätzlich Zugang zu Einsatzstellen, sie dürfen auch Absperrbereiche betreten, Gefahrenbereiche können dagegen aus triftigem Grund verwehrt werden



11

Dautphetal

5. Generelles

Generell sollte sich jeder an seine Verschwiegenheitsverpflichtung erinnern, die er unterschrieben hat und die in vielen Bereichen analog anwendbar ist!

Wichtige Paragraphen für das Anfertigen von Fotoaufnahmen sind im Folgenden in Auszügen abgedruckt:

§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse (Anm.: auch Fotos) dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 201a Strafgesetzbuch

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt

Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahmen gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.



11

Dautphetal

Weitere Informationen

Auf der Internetseite www.feuerwehr-dautphetal.de unter „Internes“ à „Downloads“ gibt es ein ausführliches Skript zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wer darüber hinaus individuelle Fragen oder Anregungen hat, kann sich an den FGL Öffentlichkeitsarbeit Nils Schöbener (Kontaktdata auf der Internetseite) wenden